

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

1. Änderung durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2023)

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 09.05.2022 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Recklinghausen und ihren Nutzern.

Präambel

Die Musikschule der Stadt Recklinghausen ist eine öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllt die Aufgabe, an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Sie will ihre Schülerinnen und Schüler zu einer lebenslangen kompetenten Beschäftigung mit Musik befähigen.

1. Anmeldung

- a) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Eine Einteilung erfolgt in der Regel zu den Schulhalbjahren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Aufnahmewünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Absolventen der Früherziehungs- und Grundkurse sowie Schüler aus Programmen der Basismusikalisierung und Kooperationen bevorzugt berücksichtigt.
- c) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- d) Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- e) Die in der Anmeldebestätigung gemachten Angaben über Lehrkräfte, Unterrichtsstätten und –zeiten sind nicht verbindlich; sie können von Seiten der Musikschule aus wichtigen Gründen geändert werden.
- f) Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes berühren nicht die Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages.

2. Schuljahr und Ferienregelung

- a) Der Unterricht der Musikschule wird in Schuljahre gegliedert. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- b) Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

3. Unterrichtsform

- a) Der Unterricht wird in Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt.
- b) Innerhalb des Schuljahres ist ein Wechsel der Unterrichtsform möglich.

- c) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.
- d) Sollte der Unterricht in Präsenz durch behördliche Verordnung untersagt sein, kann der Unterricht auch als Distanzunterricht über Videokonferenzsysteme o.ä. erteilt werden.

4. Unterrichtsangebote ¹⁾

a) Elementare Musikpädagogik

- (1) Für Vorschulkinder werden Kurse zur Elementaren Musikpädagogik angeboten. Durch sie sollen musikalische Begabungen frühzeitig geweckt und die Voraussetzung zu weiterführendem Musikunterricht gelegt werden.
- (2) Der Unterricht wird einmal wöchentlich (45 Minuten) durchgeführt. Die Regeldauer beträgt zwei Jahre, längstens bis zur Einschulung.
- (3) Es gelten die Bestimmungen zu Abmeldung/Kündigung (s. 11.).
- (4) Pro Kurs sollen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Kinder teilnehmen.
- (5) Kurse, deren Teilnehmerzahl unter 7 absinkt, können aufgelöst werden.
- (6) Am Ende der Ausbildung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Beratung über weiterführenden Musikunterricht.

b) Instrumentalunterricht

- (1) Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Schüler aus der Elementaren Musikpädagogik, dem Landesprogramm JeKits und Projekten der Musikschule bevorzugt eingeteilt.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht oder Partnerunterricht mit 45 Minuten und auf Wunsch als Einzelunterricht mit 30 Minuten jeweils einmal wöchentlich durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtsform E 45 (Einzelunterricht mit 45 Minuten je Woche) ist Schüler*innen ab der Mittelstufe sowie Erwachsenen und/oder denen, die sich in Ensembles, Orchestern, Chören und durch regelmäßige Mitwirkung an Veranstaltungen, Konzerten und Wettbewerben engagieren, vorbehalten. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.
- (4) Ändert sich nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler_innen die Gruppenstärke, ist die Musikschule berechtigt, das Entgelt entsprechend der Entgeltordnung der Unterrichtsform anzupassen.

c) Kinder-/Jugendchor

Die Musikschule unterhält einen Kinder- und Jugendchor. Hierfür findet der Unterricht einmal wöchentlich für 90 Minuten statt.

d) Kurse/Projekte/Workshops

- (1) Zu besonderen Themen bietet die Musikschule zeitlich befristete Kurse, Projekte oder Workshops an, deren Teilnehmerzahl und Dauer sich nach der Themenstellung richtet.
- (2) Auf solche Kurse finden die Ziffern 3, 6, 7, 9, 10 und 11 dieser Schulordnung keine Anwendung.

5. Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Schüler_innen, die ein Musikstudium anstreben, können bei entsprechender Eignung in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) übernommen werden. Der Eintritt in die SVA erfolgt nach bestandenem Eignungstest mit Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer_innen einmal wöchentlich Unterricht in Theorie/Gehörbildung und einem instrumentalen Zweitfach im Sinne der Entgeltordnung. Außerdem ist die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule Pflicht. Die Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung für die SVA.

6. Instrumente

- a) Grundsätzlich müssen die Schüler_innen bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen.
- b) Für den Musikunterricht können nach Verfügbarkeit Instrumente von der Musikschule gemietet werden (Mietvertrag). Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

7. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
- b) Schüler_innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

8. Vorspiele

- a) Alle Schüler_innen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Schuljahr solistisch oder im Ensemble an einem Vorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- b) Dies kann in Form von Klassenkonzerten, Fachgruppenvorspielen bzw. musikschul-internen oder öffentlichen Konzerten stattfinden.

9. Unterrichtsausfall

Über Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische oder schriftliche Mitteilung oder eine Mitteilung per E-Mail. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sowie Mailadressen der Teilnehmer_innen sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterrichtsversäumnis

Die Schüler_innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

11. Entlassung

Schüler_innen können aus der Musikschule entlassen werden, wenn

- gegen die Schuldisziplin verstoßen,
- fällige Entgelte trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Über die Entlassung, die jeweils zum Ende des laufenden Monats ausgesprochen wird, entscheidet die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich mitgeteilt werden.

12. Abmeldung/Kündigung

- a) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Kündigungsterminen möglich: Kündigung zum 31.01 müssen bis zum 30.11. eingegangen sein, Kündigung zum 31.07. bis zum 31.05.
- b) Abmeldungen außerhalb dieser Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei länger andauernder Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes, o.ä.) zum jeweiligen Ende des laufenden Monats mit Nachweis anerkannt.
- c) Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o.ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Entgelterstattung bzw. –verrechnung unberücksichtigt.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler_innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

14. Schlussbestimmungen

- a) Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Recklinghausen als Träger der Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
- b) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- c) Unterricht und Veranstaltungen finden ausschließlich in den von der Musikschule bereitgestellten und benannten Räumlichkeiten statt.
- d) Über die Inanspruchnahme der in den Bestimmungen der Schulordnung enthaltenen Ermessensmöglichkeiten entscheidet die Musikschulleitung.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 26.02.2019 außer Kraft.

1) § 4b Absatz 3 zuletzt geändert und § 4b Absatz 5 gestrichen durch Beschluss des Rates vom 08.05.2023.